

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE



EINGANG

12 März 2013

RA Müller, Salmen & Schäfer

Az.: 4 A 253/11

verkündet am 28.02.2013
Ventzke, Justizangestellte,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtsache

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Möller und andere,
Steilwall 70, 28203 Bremen, - 1652/10fm -

gegen

den Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat,
Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, - 30.11 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Ausweisung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 2013 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schröder, die Richterin am Verwaltungsgericht Teichmann, die Richterin am Verwaltungsgericht Obelode sowie den ehrenamtlichen Richter Neumann und die ehrenamtliche Richterin Ott für Recht erkannt:

02/22

S.

STELWALL-KANZLEI

00494217946681

14/03/2013 16:28

- 2 -

Der Bescheid des Beklagten vom 25. Januar 2011 in der Fassung der Erklärung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung wird hinsichtlich der durch die Ziffern 1. bis 8. getroffenen Anordnungen/Regelungen und der Befristung der Wirkungen der Ausweisung aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kostenforderung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland und die ihm angedrohte Abschiebung in die Türkei, sowie ferner gegen die Aufforderung, einen türkischen Reisepass, ggfs. nach vorheriger Beschaffung, vorzulegen und diesen dem Beklagten vorübergehend zu überlassen.

Der im Mai 1982 in Basri geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im März 1986 zusammen mit seinen Eltern und mehreren Geschwistern in das Bundesgebiet ein und beantragte hier im April 1986 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Den Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Dezember 1986 ab. Die hiergegen erhobene Klage nahm die Familie des Klägers zurück, um die seinerzeitige Nds. Blalberechtsregelung in Anspruch zu nehmen. Dem Kläger wurde am 25. Juni 1998 eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, die nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) als Niederlassungserlaubnis fortgalt. Der Kläger ist seit dem 11. Juni 2005 mit Frau [REDACTED] verheiratet.

- 3 -

03/22

S.

STIELWALL-KANZLEI

00494217946681

14/03/2013 16:28

- 3 -

Der Kläger ist wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Den Zeitraum 2004 bis 2008 betreffend finden sich heute noch 10 Einträge im Bundeszentralregister. Der Kläger wurde u.a. verurteilt

durch Urteil des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck vom 24. Oktober 2007 (21 Ds 113 Js 33430/07) zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 25,00 € wegen unerlaubten Erwerbs und Besitzes von Betäubungsmitteln,

durch Urteil des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck vom 13. August 2008 (21 Ds 133 Js 18310/08) zu 14 Monaten Freiheitsstrafe wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in zwei Fällen in Tateinheit mit unerlaubtem Waffenbesitz in zwei Fällen in Tateinheit mit Beleidigung in Tateinheit mit Beleidigung in Tateinheit mit Sachbeschädigung in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis.

Durch Bescheid vom 14. Mai 2009 wies der Beklagte den Kläger unter Anordnung des Sofortvollzugs mit unbefristeter Wirkung aus der Bundesrepublik Deutschland aus und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an. Durch die letzte Verurteilung des Klägers zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Betäubungsmitteldelikts sei der Ausweisungstatbestand des § 53 Nr. 2 AufenthG erfüllt. Da der Kläger im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sei und sich länger als fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalte, genieße er besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und könne daher nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Solche schwerwiegenden Gründe lägen vor. Ein Ausnahmefall, der durch einen atypischen Geschehensverlauf gekennzeichnet und so bedeutsam sei, dass er das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitige, sei nicht gegeben. Die Ausweisung sei sowohl aus spezial- wie auch aus generalpräventiven Gründen geboten. Die Ausweisung sei auch verhältnismäßig; die Auswirkungen auf die in Deutschland lebende Ehefrau des Klägers seien vertretbar.

Gegen den Bescheid des Beklagten vom 14. Mai 2009 erhob der Kläger beim erkennenden Gericht Klage (4 A 884/09) und suchte gleichzeitig um vorläufigen Rechtsschutz nach (4 B 885/09).

Durch Beschluss vom 14. Juli 2009 stellte die Kammer die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers gegen den Bescheid vom 14. Mai 2009 wieder her/ordnete diese an:

- 4 -

04/22

5.

STIELWALT-KANZLEI

00494217946681

14/03/2013 16:28

- 4 -

Schwerwiegende Gründe i.S.v. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 AufenthG lägen nicht vor. Die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AufenthG – Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Tat nach dem Betäubungsmittelgesetz, die nicht zur Bewährung ausgesetzt worden sei – müssten gerade auf der Drogendelinquenz des Klägers beruhen. Gegen den Kläger sei jedoch eine Gesamtfreiheitsstrafe verhängt worden, mit der auch andere als Betäubungsmitteldelikte geahndet worden seien. Dafür, dass auch die allein auf die Betäubungsmitteldelikte entfallende Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden wäre, bestünden keine Anhaltspunkte. Rechtswidrig sei der Bescheid vom 14. Mai 2009 ferner, weil der Beklagte kein Ermessen ausgeübt habe. Der Kläger erfülle lediglich die Ausweisungstatbestände des § 54 Nr. 1 und 3 AufenthG und dürfe selbst bei Vorliegen schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung über § 56 Abs. 1 Satz 5 AufenthG nur nach Ermessen ausgewiesen werden. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde des Beklagten änderte das Nds. Oberverwaltungsgericht den Beschluss der Kammer vom 14. Juli 2009 und wies den Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurück (Beschluss vom 2. November 2009 - 11 ME 408/09 -): Entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung seien schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.v. § 56 Abs. 1 AufenthG gegeben; die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AufenthG seien erfüllt. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass die allein auf die Betäubungsmitteldelikte entfallenden Einzelstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden wären.

Am 6. September 2010 stellte der Kläger beim erkennenden Gericht einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO. Er reichte einen Rentenversicherungsverlauf seines verstorbenen Vaters zur Akte und machte geltend, assoziationsberechtigt zu sein und daher nur unter ganz strengen Voraussetzungen ausgewiesen werden zu können. Ferner trug er vor, dass bei seiner Frau eine Risikoschwangerschaft bestehe. Durch Beschluss vom 21. September 2010 (4 B 1091/10) änderte die Kammer den Beschluss des Nds. Oberverwaltungsgerichts vom 2. November 2009 und stellte die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 14. Mai 2009 wieder her bzw. ordnete sie an: Zwar sei davon auszugehen, dass die Ausweisungsverfügung des Beklagten vom 14. Mai 2009 in der Fassung, die sie nach dem erstmaligen Bekanntwerden der Assoziationsberechtigung des Klägers durch den Schriftsatz vom 16. September 2010 erhalten habe, weder gegen Bestimmungen des nationalen Rechts noch gegen die sich aus Art. 14 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (ARB-1/80) ergebenden besonderen Anforderungen an die Auswei-

- 5 -

22/50

S.

STIEGEL-KANZLEI

1899617946681

14/03/2013 16:28

sung verstoße. Es sei allerdings noch nicht geklärt, ob der in Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und sich aufzuhalten (UnionsRL) geregelte gemeinschaftsrechtliche Ausweisungsschutz auf türkische Assoziationsberechtigte zu übertragen sei. Bis zur Beantwortung dieser entscheidungsrelevanten Frage durch den ausschließlich zuständigen Europäischen Gerichtshof (EuGH) seien die Erfolgsaussichten der Klage als offen anzusehen und überwiege das Interesse des Klägers an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland das öffentliche Interesse an einer sofortigen Aufenthaltsbeendigung. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Beklagten wies das Nds. OVG durch Beschluss vom 21. Dezember 2010 (11 ME 437/10) zurück: Da nunmehr von einer Assoziationsberechtigung des Klägers auszugehen sei, komme nur eine Ermessensausweisung in Betracht. Eine solche sei nicht ergangen; die erstmalige nachträgliche Ermessensbetätigung durch Schriftsatz vom 16. September 2010 sei nicht zulässig gewesen.

Durch Bescheid vom 25. Januar 2011 hob der Beklagte seinen Bescheid vom 14. Mai 2009 auf (woraufhin das Klageverfahren 4 A 884/09 nach übereinstimmender Erledigungserklärung durch Beschluss vom 3. Februar 2011 eingestellt wurde). Gleichzeitig wies der Beklagte den Kläger unter Anordnung des Sofortvollzugs mit unbefristeter Wirkung aus der Bundesrepublik Deutschland aus und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an. Ferner forderte der Beklagte den Kläger unter Anordnung des Sofortvollzugs und Androhung eines Zwangsgelds für den Fall des Besitzes oder der Möglichkeit der Beschaffung des Besitzes eines türkischen Reisepasses mit der Nummer bzw. eines hierfür ausgestellten Ersatzausweises auf, den Ausweis vorzulegen und zu überlassen, und für den Fall des Nichtbesitzes eines türkischen Reisepasses, einen solchen nach vorheriger Verlustanzeige bei der Polizei bei der türkischen Auslandsvertretung zu beantragen und dieses nachzuweisen. Zur Begründung führte der Beklagte u.a. aus:

Da der Kläger dem Schutz des Art. 7 ARB 1/80 unterliege, könne er nur im Ermessenswege gemäß § 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ausgewiesen werden. Hierfür sei erforderlich, dass das persönliche Verhalten des Ausländers eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung darstelle, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre, somit eine Wiederholungsgefahr erkennen lasse. Diese Voraussetzung sei vorliegend erfüllt. Der Kläger sei in der Zeit von 2004 bis 2008 wiederholt verurteilt worden, davon allein im Jahr 2007 viermal. Die Chancen, die ihm durch Bewährungsstrafen gegeben worden sei-

- 6 -

en, habe er nicht genutzt. Er sei während der Bewährungszeit erneut straffällig geworden. Für die fehlende Einsichtsfähigkeit und die damit verbundene Gefahr weiterer Straftaten spreche auch, dass der Kläger 2008 auf der Internetplattform YouTube angegeben habe, von Beruf multikriminell zu sein und mit Drogen und Waffen zu handeln. Ferner habe es sich bei den Delikten, wegen derer der Kläger bislang verurteilt worden sei, zum Teil um Straftaten gehandelt, die Rechtsgüter der Öffentlichkeit erheblich gefährdet hätten; dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Straftaten aus dem Betäubungsmittelbereich. Die erstmals in der Ausweisungsverfügung vom 14. Mai 2009 getroffene Gefahrenprognose habe nicht an Aktualität eingebüßt. Die Gesamtbewertung des Polizeikommissariats Osterholz vom 13. September 2010 mache deutlich, dass sich der Kläger durch strafrechtliche Verurteilungen nicht beeindrucken lasse. Er werde bei der Polizei als Intensivtäter geführt. Der Polizeibericht zeige auch auf, dass die in Strukturen der organisierten Kriminalität arbeitende Familie/Verwandschaft ein Umfeld darstelle, das den Kläger auch künftig wieder zur Teilnahme an kriminellen Handlungen verleiten werde. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden/bevorstehenden Strafverfahrens gegen Mitglieder der Großfamilie [REDACTED]. Da von Verurteilungen zu längeren Haftstrafen auszugehen sei, stehe zu befürchten, dass der Kläger die Aufgaben der inhaftierten Familienmitglieder übernehme.

Der Kläger sei bereits als Kleinkind in die Bundesrepublik Deutschland gekommen und habe hier den Großteil seines Lebens verbracht. Bindungen zu Familie und Freunden dürften daher bestehen. Der Kläger sei allerdings nur unregelmäßig und kurz erwerbstätig gewesen; eine wirtschaftliche Integration liege daher nicht vor. Aufgrund seines Alters, seiner Sprachkenntnisse und seiner schulischen Ausbildung sei ihm eine Reintegration in der Türkei möglich. Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK stünden einer Ausweisung des Klägers ebenfalls nicht entgegen. Der Schutz von Ehe und Familie gebiete es nicht schlechthin, jegliche Belastung von der Familie fernzuhalten. Die Ehefrau des Klägers sei türkische Staatsangehörige. Es sei ihr durchaus möglich, ihren Lebensmittelpunkt in die Türkei zu verlegen. Zwar erwarte sie im Februar 2011 die Geburt eines Kindes. Es sei ihr aber möglich, nach der Geburt zusammen mit dem Kind in die Türkei zu reisen, um mit ihrem Ehemann zusammenzuleben. In diesem Zusammenhang sei zu berücksichtigen, dass die Eheleute ohnehin seit August 2010 räumlich getrennt lebten.

Schließlich stehe auch Art. 28 Abs. 3 der UnionsRL der Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Klägers nicht entgegen. Diese Norm sei auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige nicht anwendbar.

- 7 -

07/22

S.

STELWAL-KAULEI

00494217946681

14/03/2013 16:28

Die Aufforderung, einen türkischen Reisepass oder einen Passersatz vorzulegen und der Ausländerbehörde zu überlassen, finde ihre Rechtsgrundlage in § 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Hiernach sei ein Ausländer verpflichtet, seinen Pass der Ausländerbehörde sowie den sonst mit dem Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betrauten Behörden vorübergehend zu überlassen. Durch die verfügte Ausweisung sei die unbefristete Aufenthaltserlaubnis des Klägers erloschen, sei der Kläger nicht mehr im Besitz eines für seinen Aufenthalt in Deutschland erforderlichen Aufenthaltstitels und somit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die getroffenen Anordnungen seien verhältnismäßig, sie dienten der Sicherstellung und Durchführung von Maßnahmen nach dem AufenthG.

Am 25. Februar 2011 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er auf das Vorbringen im Verfahren 4 A 884/09 Bezug nimmt und zunächst im Wesentlichen ausgeführt hat: Der Bescheid des Beklagten vom 25. Januar 2011 sei bereits rechtswidrig, weil ein Anhörungsverfahren nicht durchgeführt worden sei. Ein solches sei auch nicht entbehrlich gewesen. Überdies habe der Beklagte wesentliche persönliche Belange unberücksichtigt gelassen. So sei nicht gewürdigt worden, dass er im Bundesgebiet einen Realschulabschluss erlangt, im Anschluss die Höhere Handelsschule besucht, dann an einem berufspraktischen Grundbildungslehrgang bei der Volkshochschule teilgenommen, eine Berufsausbildung zum Hotelkaufmann aufgenommen habe und als selbständiger Handelsvertreter tätig gewesen sei. Erstmals im Jahr 2007 sei er längerfristig ohne Beschäftigung gewesen. Seine Schul- und Erwerbsbiographie weise durchaus Integrationsleistungen auf, die eine hinreichende Einbindung in die hiesigen Verhältnisse belegten. Nicht hinreichend berücksichtigt worden sei auch, dass die letzte Tat, wegen derer er verurteilt worden sei, im Mai 2008 begangen worden sei. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck stelle sich als „Zäsur“ dar. Danach habe er eine durchgreifende Korrektur seines Lebens in Angriff genommen. Im Übrigen verfüge seine Ehefrau ebenfalls über ein Recht aus dem ARB 1/80. Sie sei von 2005 bis 2006 bei der Firma I tätig gewesen und habe im Januar 2010 erfolgreich eine zweijährige betriebliche Berufsausbildung zur Änderungsschneiderin abgeschlossen. Sein am 2011 geborener Sohn sei kraft Gesetzes deutscher Staatsangehöriger.

Auf den zeitgleich mit Klageerhebung gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (4 B 255/11) hat die Kammer durch Beschluss vom 28. Februar 2011 die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers gegen den Bescheid des Beklagten vom 25. Januar 2011 wiederhergestellt bzw. angeordnet. Zwar spreche Überwiegendes dafür,

dass auch die „neue“ Ausweisungsverfügung weder gegen innerstaatliches Recht noch gegen die sich aus Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 ergebenden besonderen Anforderungen an die Ausweisung verstoße. Es sei jedoch nach wie vor ungeklärt, ob der in Art. 28 Abs. 3 UnionsRL geregelte gemeinschaftsrechtliche Ausweisungsschutz auf türkische Assoziationsberechtigte zu übertragen sei. Von dieser Frage, zu deren Beantwortung ausschließlich der EuGH zuständig sei, bei dem ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen anhängig sei, hänge es ab, ob sich die streitgegenständliche Ausweisungsverfügung als rechtmäßig erweise. Die unabhängig von den Erfolgsaussichten vorzunehmende Interessenabwägung gehe zu Gunsten des Klägers aus. Der Kläger sei mittlerweile Vater eines Kindes, die Aufenthaltserlaubnis seiner Ehefrau sei verlängert worden, ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger sei eingestellt worden, neue Straftaten seien nicht bekannt geworden. Soweit sich der Beklagte auf einen Bericht der Polizei Niedersachsen vom 28. Januar 2011 beziehe, wonach damit zu rechnen sei, dass der Kläger nach Inhaftierung mehrerer Angehöriger der Großfamilie [REDACTED] aktiv in die Geschäfte der Familie einsteigen werde, berufe er sich lediglich auf Vermutungen. Die gegen diesen Beschluss der Kammer eingelegte Beschwerde des Beklagten hat das Nds. Oberverwaltungsgericht am 28. Februar 2011 zurückgewiesen (11 ME 68/11).

Im Laufe des Klageverfahrens, durch Urteil des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck vom 6. Oktober 2011 (23 Ls 113 Js 8819/11), ist der Kläger erneut verurteilt worden, und zwar zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten wegen unerlaubten Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. In der Urteilbegründung wird u.a. ausgeführt, dass der Kläger aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit gehandelt hat. Bei der Strafzumessung sind zugunsten des Klägers dessen umfassende geständige Einlassung und der Umstand, dass er Einsicht und Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für sein Fehlverhalten gezeigt hat, berücksichtigt worden, ferner, dass er bereits sechs Monate Untersuchungshaft verbüßt hat und als verheirateter Familienvater eine besondere Strafempfindlichkeit aufweist. Strafschärfend sind die Menge der bei dem Kläger sichergestellten Betäubungsmittel und die zahlreichen Vorstrafen ins Gewicht gefallen. Positiv ist wiederum der Umstand bewertet worden, dass der Kläger bereits am Tag seiner Inhaftierung Kontakt zu den Sozialarbeitern in der Justizvollzugsanstalt aufgenommen und sich bereits weitestgehend um einen Drogentherapieplatz bemüht hat.

In der Zeit vom 19. Januar 2012 bis zum 18. Juni 2012 hat sich der Kläger in der Fachklinik Moorkieker, einer Entwöhnungseinrichtung, aufgehalten. In dem Abschlussbericht der

Klinik vom 16. Oktober 2012 heißt es u.a., dass Verlauf und Ergebnis der stationären Rehabilitation als hinreichend erfolgreich im Hinblick auf die nahtlos geplante ambulante Anschlussbehandlung anzusehen seien. Die ambulante Weiterbehandlung sollte bei der Drogenberatungsstelle der Diakonie in Osterholz-Scharmbeck erfolgen. Ohne weitere therapeutische Unterstützung werde die Rückfallgefahr in altes Verhalten als hoch eingestuft.

Durch Beschluss vom 13. November 2012 hat das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt. Dem Kläger ist aufgegeben worden, an einer ambulanten Nachsorge teilzunehmen und diese nicht gegen den Rat der Ärzte oder Therapeuten vorzeitig abzubreaken.

Der Kläger begründet seine Klage ergänzend wie folgt: Er habe ein halbes Jahr in einer Therapieeinrichtung verbracht. Diese Zeit sei auf die Strafe angerechnet worden, die Reststrafe sei zur Bewährung ausgesetzt worden. Eine konkrete Wiederholungsgefahr bestehe in seinem Fall nicht. Dem Strafaussetzungsbeschluss des Amtsgerichtes Osterholz-Scharmbeck vom 13. November 2012 komme eine erhebliche Indizwirkung für das Bestehen einer aktuell günstigen Sozialprognose zu. Der Beklagte berufe sich für die Annahme einer Wiederholungsgefahr lediglich durchgängig auf Erkenntnisse und Einschätzungen des Polizeikommissariats Osterholz. Es sei allerdings nicht Aufgabe der Polizei, Prognosegutachten zu erstellen. Im Übrigen lasse sich dem letzten Polizeibericht vom 1. November 2012 entnehmen, dass keine Ermittlungen gegen ihn geführt würden. Eine ambulante Therapie direkt nach Entlassung aus der stationären Einrichtung habe er nicht aufnehmen können, weil die Krankenkasse eine Kostenübernahme zunächst abgelehnt habe. Nachdem er den Strafaussetzungsbeschluss vom 13. November 2012 eingereicht habe, sei die Kostenübernahme dann erklärt worden. Am 30. Januar 2013 habe er eine ambulante Weiterbehandlung/Nachsorgebehandlung in der Fachstelle für Sucht und Prävention des Diakonischen Werkes in Osterholz-Scharmbeck begonnen. Im Hinblick auf den Schutz aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK sei von zentraler Bedeutung, dass sein Sohn deutscher Staatsangehöriger sei. Er sei nicht eingebürgert worden, sondern habe die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben, was die Staatsangehörigkeitsbehörde der Freien Hansestadt Bremen am 11. Juli 2012 ausdrücklich festgestellt habe. Die Feststellung sei auf der Grundlage seiner, des Klägers, Assoziationsberechtigung getroffen worden. Es sei obergerichtlich geklärt, dass Aufenthaltsrechte nach dem ARB 1/80 erst mit bestandskräftiger Ausweisung zum Erlöschen kämen. Auch seine Ehefrau

habe zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben; sie sei im September 2012 eingebürgert worden. Er habe unter dem 6. September 2012 einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der Firma Personalleasing GmbH geschlossen. Die Beschäftigung sei am 11. September 2012 aufgenommen, allerdings bereits am 18. September 2012 aufgrund ausbleibender Aufträge wieder beendet worden. Er sei derzeit arbeitssuchend gemeldet und versuche über Initiativbewerbungen, eine Anstellung zu finden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25. Januar 2011 in der Fassung seiner Erklärung in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der durch die Ziffern 1. bis 8. getroffenen Anordnungen/Regelungen und der Befristung der Wirkung der Ausweisung aufzuheben,

hilfsweise,

den Beklagten zu verpflichten, die Wirkung der Ausweisung auf den 28. Februar 2013 zu befristen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid und macht ergänzend im Wesentlichen geltend:

Auf eine unterbliebene Anhörung könne sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen. Von einer Anhörung habe gemäß § 28 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden können. Der Sachverhalt sei dem Kläger aus den vorangegangenen Gerichtsverfahren hinlänglich bekannt gewesen. Außerdem habe sein Prozessbevollmächtigter gewusst, dass eine neue Verfügung „in Arbeit“ sei und hätte sich ohne weiteres schon vor Erlass des Bescheides äußern können.

Die neuerliche Verurteilung des Klägers belege, dass es keineswegs eine Zäsur in seinem Leben gegeben habe. Weder die Geburt seines Kindes noch das laufende Ausweisungsverfahren hätten ihn an der Fortsetzung seiner kriminellen Karriere gehindert. Es

bestehe die Gefahr, dass der Kläger auch künftig Straftaten begehe. Das Polizeikommissariat Osterholz habe unter dem 1. November 2012 einen Bericht zur Frage der von dem Kläger ausgehenden Wiederholungsgefahr verfasst. Hierin werde ausgeführt, dass der Kläger auch in Zukunft gleichartige Straftaten von entsprechendem Gewicht verüben werde. Maßgeblich begründet werde diese Einschätzung durch die Rückkehr des Klägers in sein ursprüngliches familiäres Umfeld, gekennzeichnet durch Straftaten zahlreicher Verwandter, die zu einem großen Teil dem Bereich Betäubungsmittelkriminalität zuzuordnen seien. Zwar habe sich der Kläger in der Zeit vom 19. Januar bis zum 18. Juni 2012 einer Drogenentwöhnungsbehandlung unterzogen. Nach dem Abschlussbericht der Suchtklinik seien Verlauf und Ergebnis der stationären Rehabilitation als hinreichend erfolgreich im Hinblick auf die nahtlos geplante ambulante Anschlussbehandlung anzusehen. Diese Formulierung könne nur dahingehend verstanden werden, dass eine hohe Rückfallgefahr bestehe, wenn der Kläger keine ambulante Anschlussbehandlung durchführe. Dass der Kläger eine ambulante Therapie nicht umgehend aufgenommen habe, sei ein deutliches Indiz für eine Rückfallgefahr. Wäre es dem Kläger ernst gewesen, eine nahtlose Nachsorgebehandlung aufzunehmen, hätte er seinen Prozessbevollmächtigten einschalten können, um auf die Krankenkasse Druck auszuüben. Zwar habe der Kläger zwischenzeitlich eine Bescheinigung des Diakonischen Werkes in Osterholz-Scharmbeck vom 31. Januar 2013 eingereicht, wonach er dort am 30. Januar 2013 ein Einzeltherapiegespräch geführt und am darauffolgenden Tag erstmals an der therapeutischen Gruppe teilgenommen habe. Dass die Therapie planmäßig fortgeführt werde, sei jedoch nicht nachgewiesen.

Art. 28 Abs. 3 UnionsRL sei im vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Der Europäische Gerichtshof habe inzwischen entschieden, dass sich türkische Staatsangehörige, die eine Rechtsposition nach Art. 7 ARB 1/80 besäßen, nicht auf den Schutz von Art. 28 Abs. 3 UnionsRL berufen könnten.

Die Geburt des Sohnes des Klägers sei nicht geeignet, von der Ausweisung Abstand zu nehmen. Die deutsche Staatsangehörigkeit von [REDACTED] sei von dem Kläger abgeleitet. Im Falle einer bestandskräftigen Ausweisung des Klägers würde die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes rückwirkend entfallen, weil die Grundlage für die Ableitung dann bereits zum Zeitpunkt der Geburt nicht vorgelegen habe. Unabhängig hiervon sei zu berücksichtigen, dass [REDACTED] mit der Geburt auch die türkische Staatsangehörigkeit erworben habe. Auch unter diesem Aspekt sei es dem Kind zumutbar, ein Familienleben mit seinem Vater in der Türkei zu führen. Auch der Umstand, dass die Ehefrau des Klägers inzwischen eingebürgert worden sei, rechtfertige keine andere Entscheidung. Insoweit sei darauf hinzuweisen, dass [REDACTED] in der Türkei geboren worden sei und dort fast 11 Jahre lang

gelebt habe. Sie könne als ehemalige türkische Staatsangehörige eine sog. Blaue Karte erhalten, wodurch ihr die wesentlichen Staatsbürgerrechte erhalten blieben. Ihr sei es zumutbar, die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Kläger in der Türkei fortzusetzen. Letztlich sei aber bereits fraglich, ob sich der Kläger überhaupt eine Fortführung des Familienlebens berufen könne, denn die Eheleute lebten seit August 2010 räumlich getrennt, Frau [REDACTED] mit dem Kind in Bremen, der Kläger in Osterholz-Scharmbeck. Der Kläger habe offensichtlich keine Bemühungen unternommen, einen gemeinsamen Wohnsitz mit Ehefrau und Kind zu begründen.

Durch Beschluss vom 30. Januar 2013 hat die Kammer dem Kläger Prozesskostenhilfe gewährt.

In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte die Wirkungen der durch Bescheid vom 25. Januar 2011 verfügten Ausweisung auf ein Jahr nach erfolgter Ausweisung/Abschiebung befristet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten 4 A 253/11, 4 A 884/09 und 4 B 1091/10 nebst Beilagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 25. Januar 2011 in der Fassung, die er durch die Erklärung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung erhalten hat, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten i.S.v. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Allerdings kann sich der Kläger nicht bereits auf eine unterbliebene Anhörung berufen. Die Anhörung ist jedenfalls inzwischen nachgeholt worden. Gemäß § 45 Abs. 2 VwVfG können Handlungen nach § 45 Abs. 1 VwVfG - also auch die erforderliche Anhörung - bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden. Der Kläger

hat sich nach Erhebung der Klage zum Sachverhalt äußern können und hat hiervon Gebrauch gemacht. Ein etwaiger Anhörungsfehler ist geheilt (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung des Klägers ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen. Dieser Zeitpunkt ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15. November 2007 – 1 C 45.06 –, juris) nunmehr bei allen Ausländern maßgeblich.

Türkische Staatsangehörige, die – wie der Kläger – ein Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 besitzen, können nur auf der Grundlage einer ausländerrechtlichen Ermessensentscheidung ausgewiesen werden. Der Beklagte hat seine Ausweisungsverfügung daher zu Recht auf § 55 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 AufenthG gestützt.

Die von dem Kläger erlangte Rechtsposition gilt gemäß Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Gesundheit gerechtfertigt sind, d.h. der Kläger kann nur ausgewiesen werden, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, wobei eine strafrechtliche Verurteilung nur insoweit eine Ausweisung rechtfertigen kann, als die ihr zugrundeliegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren, der eine Einzelfallprüfung insbesondere auch der durch Art. 8 EMRK geschützten Rechtspositionen verlangt.

Gemessen an diesen Vorgaben stellt sich die vom Beklagten verfügte Ausweisung des Klägers als rechtswidrig dar.

Das Gericht kann die Ermessensentscheidung des Beklagten nur daraufhin überprüfen, ob der Beklagte die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte nicht alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt bzw. nicht hinreichend gewürdigt.

Der Beklagte hat bereits die erhöhten gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der anzustellenden Gefahrenprognose zu Unrecht als verwirklicht angesehen.

Zwar sind die Straftaten, wegen derer der Kläger verurteilt worden ist, z.T. von erheblichem Unrechtsgehalt und stellen eine besonders schwerwiegende, das Grundinteresse der Gesellschaft berührende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar; dies gilt insbesondere für die begangenen Betäubungsmitteldelikte. Bei seiner Einschätzung, dass bei dem Kläger die ernsthafte Gefahr der Begehung weiterer vergleichbarer Straftaten besteht, hat der Beklagte jedoch wesentliche Umstände nicht bzw. nicht ausreichend gewürdigt. Nach den Feststellungen in dem Urteil des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck vom 8. Oktober 2011 ist der Kläger seit mehreren Jahren betäubungsmittelabhängig und hat die abgeurteilte Straftat – unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge – aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit begangen. In der Zeit vom 19. Januar 2012 bis zum 18. Juni 2012 hat sich der Kläger erstmals einer Therapie unterzogen, und zwar einer stationären Rehabilitation in der Fachklinik . In dem Abschlussbericht der Fachklinik vom 16. Oktober 2012 heißt es, dass Verlauf und Ergebnis der Rehabilitation als hinreichend erfolgreich im Hinblick auf die nahtlos geplante Anschlussbehandlung anzusehen seien. Der Patient habe sich für eine nahtlose ambulante Weiterbehandlung ausreichend motiviert gezeigt. Ohne weitere therapeutische Unterstützung werde die Rückfallgefahr in alles Verhalten als hoch eingeschätzt. Zwar hat sich der Kläger nach seiner Entlassung aus der Fachklinik nicht sofort in ambulante Weiterbehandlung begeben. Diesen Umstand hat er in der mündlichen Verhandlung jedoch glaubhaft und nachvollziehbar damit erklärt, dass die sofortige Nachsorgebehandlung an der Weigerung der Krankenkasse, die Kosten zu übernehmen, gescheitert sei. Er habe noch während seines Aufenthalts im Moorklecker einen Antrag auf eine Anschlusstherapie gestellt. Nach seiner Entlassung sei er zur Diakonie zu Frau . . . gegangen; sie hätten Anträge gestellt und Frau . . . habe auch telefoniert. Es habe dann noch ein Hin und Her zwischen der Krankenkasse und der Suchtklinik gegeben, weil noch eine Stellungnahme der Klinik gefehlt habe. Erst als er den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, in dem ihm eine ambulante Therapie zur Auflage gemacht worden sei, eingereicht habe, sei ihm von der Krankenkasse eine Kostenzusage erteilt worden. Es bestehen weder Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger während der „Wartezeit“ rückfällig geworden ist, noch dass er an der ambulanten Therapie nicht regelmäßig teilnimmt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass er eine Gruppentherapie mache. Die Gruppe treffe sich einmal wöchentlich am Donnerstag für

ca. eine Stunde und vierzig Minuten. Es sei stets eine Therapeutin zugegen, bei der man bei Bedarf auch Einzeltherapiestunden bekommen könne. Für die Kammer besteht kein Anlass, die Richtigkeit der Angaben des Klägers in Zweifel zu ziehen.

Soweit der Beklagte seine Einschätzung, von dem Kläger gehe weiterhin die Gefahr der Begehung neuer erheblicher Straftaten aus, auf einen Bericht des Polizeikommissariats Osterholz vom 1. November 2012 stützt, ist ihm zunächst entgegenzuhalten, dass das Polizeikommissariat – worauf der Prozessbevollmächtigte des Klägers in seinem Schriftsatz vom 20. Dezember 2012 zutreffend hingewiesen hat – nicht über die Sachkunde für die Erstellung eines „Prognosegutachtens“ verfügt. Hinzu kommt, dass dem Bericht keine Tatsachen zu entnehmen sind, die geeignet sind, die Annahme einer konkreten Wiederholungsgefahr zu rechtfertigen. Hierin wird unter Beifügung von Zentralregisterauszügen ausgeführt, dass Mitglieder der Großfamilie in den letzten Jahren wiederholt straffällig geworden seien, ferner, dass sich Familienmitglieder in einem „kriminellen Milieu“ aufhielten. Der Kläger bewege sich nach dem vorliegenden Erkenntnisstand weiterhin eng in seinem Familienkreis. Polizeiliche Ermittlungen würden derzeit nicht gegen ihn geführt. Es sei nach polizeilicher Einschätzung jedoch davon auszugehen, dass er vergleichbare Straftaten auch in Zukunft verüben werde. Das Wiederholungsrisiko zur Ausführung von Straftaten der „schweren Rauschgiftdelikte“ werde als sehr hoch prognostiziert, weil die von ihm begangenen Rauschgiftdelikte nicht nur durch seine Abhängigkeit geprägt gewesen seien. Aufgrund der polizeilichen Erkenntnisse sei anzunehmen, dass der Kläger durch seine seinerzeitigen Drogengeschäfte in das Familieneinkommen eingezahlt habe und derzeit nur bis zum Abschluss des Strafverfahrens und des ausländerrechtlichen Verfahrens „freigestellt“ sei, weiterhin, dass er sich zur Zeit in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Familie befinde und die ihm gewährte Unterstützung nach Beendigung der Verfahren zurückzahlen müsse. Dieser Bericht, der sich nicht mit der Persönlichkeit, die der Kläger nach Haft und Therapie entwickelt hat, auseinandersetzt und auch nicht auseinandersetzen kann, enthält letztlich nur Vermutungen, die nicht ausreichend für die Annahme einer konkreten Wiederholungsgefahr sind.

Die Ausweisungsverfügung des Beklagten berücksichtigt nicht ausreichend den Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK und stellt sich daher als ermessensfehlerhaft dar. Der Schutz von Ehe und Familie verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiäre Bindung des aufenthaltsbegehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im

Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindung in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Es ist mithin eine Abwägung zwischen den Belangen des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und denen des Schutzes von Ehe und Familie vorzunehmen. In Fällen, in denen eine Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinem Ehegatten und/oder seinem Kind besteht und in denen die Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden kann – z.B. weil Ehegatte und/oder Kind deutsche Staatsangehörige sind – drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück (BVerfG, Beschluss vom 10. Mai 2008 – 2 BvR 588/08 – zur Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, juris). Bei der Ausweisung handelt es sich jedoch um eine ordnungsrechtliche Maßnahme, die künftigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Beeinträchtigungen sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Aufenthalts des Ausländers im Inland vorbeugen soll. Selbst die Existenz eines ehelichen Kindes aus einer mit einer/einem Deutschen geführten Ehe kann daher dem ausländischen Elternteil nicht grundsätzlich vor einer Ausweisung schützen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. April 2000 – 2 BvR 440/00 –, juris).

Die Frage, ob der durch eine Ausweisung bewirkte Eingriff im konkreten Einzelfall notwendig, insbesondere verhältnismäßig ist, ist anhand einer Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Ausweisung eines straffällig gewordenen Ausländers mit seinem Interesse an der Aufrechterhaltung seiner durch Art. 6 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 EMRK geschützten privaten und familiären Bindungen im Bundesgebiet zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist dabei von einem bestimmten, nicht notwendigerweise abschließenden Kriterien- und Prüfkatalog auszugehen, den sog. Boulif/Üner-Kriterien (vgl. hierzu EGMR, Urteile vom 2. August 2001 – Nr. 54273/00, Boulif –, vom 18. Oktober 2006 – Nr. 46410/00, Üner –, vom 23. Juni 2008 – Nr. 1683/03, Maslov II – und vom 13. Oktober 2011 – Nr. 41548/06, Traabel –, jeweils zitiert nach juris). Erweisen sich danach die rechtlichen oder tatsächlichen Auswirkungen einer Ausweisung in Ansehung von Art. 6 Abs. 1 GG als unverhältnismäßig bzw. im Sinne von Art. 8 EMRK als nicht notwendig, scheidet eine Ausweisung des Betroffenen regelmäßig aus.

Ausgehend hiervon ist die Ausweisung des Klägers nicht verhältnismäßig/nicht notwendig.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass der Kläger mit seiner deutschen Ehefrau und seinem deutschen Kind in enger familiärer Gemeinschaft lebt. Den Umstand, dass Ehefrau und Kind ihren Wohnsitz in Bremen haben, er selbst hingegen in Osterholz-Scharmbeck gemeldet ist, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu erklären vermocht. Er hat ausgeführt, dass er im März/April 2010 mit seiner Ehefrau nach Bremen gezogen sei und sich dort angemeldet habe. Er sei seinerzeit weder im Besitz eines Aufenthaltstitels noch einer Duldung gewesen und vom Ordnungsamt der Freien Hansestadt Bremen darauf hingewiesen worden, dass er sich nicht in Bremen aufhalten dürfe, woraufhin er sich wieder in Osterholz-Scharmbeck unter der Adresse seiner Mutter angemeldet habe. Aufgehalten habe er sich entweder in Bremen bei seiner Ehefrau oder zusammen mit seiner Ehefrau in Osterholz-Scharmbeck. Die ihm im April 2011 von dem Beklagten erteilte Duldung sei mit der Nebenbestimmung „Vorübergehender Aufenthalt in der Stadt Bremen ist erlaubt. Der Wohnsitz ist in der Stadt Osterholz-Scharmbeck, Landkreis Osterholz, zu nehmen“ versehen, so dass er zur Wohnsitznahme in Osterholz-Scharmbeck verpflichtet sei. Seit seiner Haftentlassung halte er sich wieder mal in Bremen bei Ehefrau und Kind und mal in Osterholz-Scharmbeck mit Ehefrau und Kind auf. Eine Trennung von seiner Familie sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu den unterschiedlichen Wohnsitzen seiner Familie waren nachvollziehbar und glaubhaft.

Dem Umstand, dass der Kläger mit Ehefrau und Sohn in enger familiärer Gemeinschaft lebt, kommt eine erhebliche und weitreichende, durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK vermittelte Schutzwirkung zu, welche durch die deutsche Staatsangehörigkeit von Ehefrau und Sohn noch verstärkt wird. Dies wird auch nicht durch den Umstand relativiert, dass Frau [REDACTED] früher die türkische Staatsangehörigkeit hatte und ca. 11 Jahre in der Türkei gelebt hat (vgl. VGH Bad.-Württ, Urteil vom 4. Mai 2011 – 11 S 207/11 –; HessVGH, Beschluss vom 15. Juli 2003 – 12 TG 1484/03 –, jeweils zitiert nach juris). Von ihr kann nicht verlangt werden, dass sie mit dem Kläger in die Türkei ausreist. Dies gilt auch für den Sohn [REDACTED]. Der Beklagte verkennet, dass der Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nicht von dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens abhängig ist. Ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 erlischt nur bei rechtskräftiger Ausweisung oder bei Verlassen des Aufnahmemitgliedstaats für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechnigte Gründe. Dies bedeutet, dass selbst, wenn sich die Ausweisung des Klägers als rechtmäßig erwiese, seine Rechte aus dem ARB 1/80 erst mit Rechtskraft der Auswei-

sungsverfügung erlöschen würden. Es bleibe daher dabei, dass im Fall des Sohnes des Klägers die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt gemäß § 4 Abs. 3 StAG – rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt eines Elternteils im Inland seit acht Jahren und Bestehen eines unbefristeten Aufenthaltsrechts (im Zeitpunkt der Geburt) – vorgelegen haben und liegen. Dementsprechend hat die Staatsangehörigkeitsbehörde der Freien Hansestadt Bremen das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit bei dem Sohn des Klägers gemäß § 30 StAG verbindlich festgestellt und Necati Özalp unter dem 11. Juli 2012 einen Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt.

In Anbetracht des jungen Alters von [REDACTED] hätte selbst eine nur vorübergehende Trennung von seinem Vater für das Kind ein besonderes Gewicht (vgl. zu Kindern in den ersten Lebensjahren BVerfG, Beschlüsse vom 23. Januar 2006 – 2 BvR 1935/05 – und vom 1. Dezember 2008 – 2 BvR 1830/08 –, jeweils zitiert nach juris). Seinen Belange kann auch durch eine Befristung der Wirkungen der Ausweisung auf einen bestimmten Zeitraum nach Abschiebung/Ausreise – hier ein Jahr – nicht hinreichend Rechnung getragen werden.

Erweist sich die Ausweisung des Klägers als rechtswidrig, so gilt dies auch für die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid sowie die Aufforderungen, der Ausländerbehörde einen türkischen Reisepass/einen Passersatz, ggfs. nach vorheriger Beantragung, vorzulegen und vorübergehend zu überlassen. Nach § 48 Abs. 1, Abs. 3 AufenthG ist der Ausländer zwar verpflichtet, einen Pass oder einen Passersatz vorzulegen, wenn er einen solchen besitzt, bzw. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können, der zuständigen Behörde vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Zweck dieser Pflicht und der ihr korrespondierenden Ermächtigung der Behörde ist es allerdings, die Identität des Ausländers festzustellen und seine Rückreise zu ermöglichen, wenn er ausreisepflichtig ist, was vorliegend nicht der Fall ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

Der Antrag und die Begründung müssen von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer

nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7. Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem eingereicht werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Schröder

Teichmann

Obelode

Az: 4 A 263/11

BESCHLUSS

Der Streitwert wird auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade, oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Schröder

Teichmann

Obelode